Beitrags- und Gebührenordnung

Tierschutzverein Save Our Animals e. V.

Göggelsbucher Westring 16, 90584 Allersberg

(Lt. Beschluss der Gründungsversammlung vom 19.08.2022)

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.08.2022 und TOP 3 der Gründungsversammlung vom 19.08.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von Vorstand des Vereins geändert werden.
(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
(2) Gründungsmitglieder, Familienangehörige der Gründungsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand legt die zu zahlenden Gebühren fest.
(2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Quartals erhoben, in dem der Bescheid gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
(3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insbesondere der Altersklasse, gilt das vollendete Segmentierungsjahr (z. B. Lebensjahr) zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
(4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
(5) Erfolgt der Vereinsaustritt innerhalb des Jahres, erfolgt eine Berechnung von 100% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
   a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
   b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 14 Tage nach einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins.
(2) Bei einem Vereinsaustritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet. Es erfolgt eine Berechnung von 100% des Beitragssatzes.
(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
   a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
   b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Für zusätzliche Vereinsangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden vom Vorstand beschlossen.
(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur in Schriftform und während des ganzen Jahres möglich.

Anlage zur

Beitrags- und Gebührenordnung

Tierschutzverein Save Our Animals e. V.

Göggelsbucher Westring 16, 90584 Allersberg

(Lt. Beschluss der Gründungsversammlung vom 19.08.2022)

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Jahresbeitrag für Hauptmitglied (ab dem 18. Lebensjahr) für das lfd. Geschäftsjahr (lt. Satzung 01.01. – 31.12.); der Folgebeitrag wird jeweils spätestens zum 31.03. jeden Jahres fällig	30,00 EUR
Jahresbeitrag für Familienmitglied (Als Familienmitglied zählt, wer mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebt)	15,00 EUR
Jahresbeitrag Familie (Als Familie zählt, wer zusammen in häuslicher Gemeinschaft lebt)	50,00 EUR
Jahresbeitrag Kinder (ab 6 Jahren)	10,00 EUR
Jahresbeitrag Kinder (ab 12 Jahren)	20,00 EUR
Jahresbeitrag für Gründungsmitglieder	frei
Jahresbeitrag für Familienmitglieder der Gründungsmitglieder	frei
Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder	frei
Aufnahmegebühren	keine